



Oberlandesgericht Stuttgart

2. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Teil-Versäumnis- und Endurteil

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorsitzenden,
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

MAPA Finanz GmbH, vertreten durch d. GF, Baarerstraße 52, 6300 Zug, Schweiz
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen unzulässiger allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Oberlandesgericht Stuttgart – 2. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 20.08.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.08.2026 für Recht erkannt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Finanzsanierungsverträgen, die mit Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden, zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. Bei frühzeitiger Vertragskündigung wird diese Gebühr sofort fällig.

2. Für jede Mahnung wird das Konto des AG mit Kosten in Höhe von CHF 15,00 belastet.
 3. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
 4. Eine vorzeitige Kündigung durch den AG entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der in diesem Vertrag erwähnten Gebühren.
 5. Der AG erklärt ausdrücklich, die Bestimmungen zum Datenschutz, welche in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthalten sind, gelesen und verstanden zu haben.
 6. Im Besonderen bestätigt er, auf die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen, hingewiesen worden zu sein.
 7. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des entsprechenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen Erfolg zu erzielen.
 8. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.
 9. Ausschließlicher Gerichtsstand ist ... am Sitz des AN.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Wochen, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
- III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- IV. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte 99 % und der Kläger 1 %.
- V. Dieses Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 22.500,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten gemäß § 1 UKlaG Unterlassung der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegenüber Verbrauchern.

Der Kläger ist ein in die Liste nach § 4 UKlaG eingetragener qualifizierter Verbraucherverband. Die in der Schweiz ansässige Beklagte betreibt die Vermittlung von Finanzsanierungsverträgen und verwendet in diesem Zusammenhang gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland im Internet Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB), welche auszugsweise wie folgt verlautbaren (Anlage K2):

„Vergütung des AN

[...]

4. Der AG verpflichtet sich, dem AN für die in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Dienstleistungen zu bezahlen:

- a) eine bei Vertragsabschluss fällig werdende, einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 150,00,
- b) eine monatliche Verwaltungsgebühr, welche in der monatlichen Rate bereits enthalten ist, von EUR 22,50 (diese Gebühr kann sich erhöhen oder reduzieren, wenn der AG nachträglich weitere Schulden meldet oder wenn es sich ergibt, dass von ihm mitgeteilte Schulden nicht oder nicht mehr bestehen),
- c) zusätzlich eine zwölf Monate nach Vertragsabschluss fällig werdende weitere Verwaltungsgebühr von EUR 150,00. Bei frühzeitiger Vertragskündigung wird diese Gebühr sofortfällig.
- d) Die in den Ziffern 4. a) bis 4.c) erwähnten Gebühren sind die im Angebot enthaltenen Kosten des AN.

[...]

Pflichten des AG

[...]

12. Bei einer verspäteten Zahlung einer monatlichen Rate wird der AG 10 Tage nach Fälligkeit vom AN schriftlich gemahnt. Verzeichnet der AN ab diesem 1. Mahntermin weitere 10 Tage später keinen Eingang der Monatsrate, kann der AN ohne weitere Benachrichtigung das

Sanierungsmandat niederlegen. Die Zahlung der Rate gemäß Zahlungsplan (Ziffer 1) ist eine vertragliche Hauptpflicht des AG. Kommt der AG mit der Zahlung einer Rate oder einem Betrag, der einer Rate entspricht, in Verzug, ist der AN berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

13. Für jede Mahnung wird das Konto des AG mit Kosten in Höhe von CHF 15,00 belastet.

[...]

Laufzeit und Kündigung

17. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

[...]

19. Eine vorzeitige Kündigung durch den AG entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der in diesem Vertrag erwähnten Gebühren. [...]

[...]

Einverständnis zur Datenspeicherung und Weitergabe

[...]

21. Der AG erklärt ausdrücklich, die Bestimmungen zum Datenschutz, welche in den Allgemeinen (AVB) enthalten sind, gelesen und verstanden zu haben. Im Besonderen bestätigt er, auf die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen, hingewiesen worden zu sein.

[...]

Sonstiges

23. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des entsprechenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen Erfolg zu erzielen. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und für die Vereinbarung von ergänzenden Vertragsregelungen, die im Sinne des vorliegenden Vertrages und eines fairen Interessenausgleiches vorzunehmen sind.

24. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz des AN. Etwas anderes gilt nur, wenn Verbraucherschutzvorschriften dem entgegenstehen.“

Der Kläger, der in einzelnen Klauseln einen Verstoß gegen die §§ 307 bis 309 BGB sieht, hat die Beklagte deswegen mit Schreiben vom 10.11.2025 (Anlage K3) abgemahnt und erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, wodurch ihm Kosten in Höhe von 243,51 EUR entstanden sind.

Mit seiner am 23.03.2026 erhobenen Klage beantragt der Kläger:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Finanzsanierungsverträgen, die mit Verbrauchern in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen werden, zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:
 1. [entspricht Ziffer 4 lit. c) AGB] Bei frühzeitiger Vertragskündigung wird diese Gebühr sofort fällig.
 2. [entspricht Ziffer 13 AGB] Für jede Mahnung wird das Konto des AG mit Kosten in Höhe von CHF 15,00 belastet.
 3. [entspricht Ziffer 17 AGB] Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.
 4. [entspricht Ziffer 19 Satz 1 AGB] Eine vorzeitige Kündigung durch den AG entbindet ihn nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der in diesem Vertrag erwähnten Gebühren.
 5. [entspricht Ziffer 21 Satz 1 AGB] Der AG erklärt ausdrücklich, die Bestimmungen zum Datenschutz, welche in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) enthalten sind, gelesen und verstanden zu haben.
 6. [entspricht Ziffer 21 Satz 2 AGB] Im Besonderen bestätigt er, auf die Möglichkeit, die Verwendung seiner Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen, hingewiesen worden zu sein.
 7. [entspricht Ziffer 23 Satz 2 AGB] Anstelle einer unwirksamen Bestimmung hat eine wirksame zu treten, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des entsprechenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen Erfolg zu erzielen.
 8. [entspricht Ziffer 24 Satz 1 AGB] Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

9. [entspricht Ziffer 24 Satz 2 AGB] Ausschließlicher Gerichtsstand ... ist am Sitz des AN.
- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Ferner hat der Kläger darauf angetragen, durch Versäumnisurteil gegen die im Termin am 20.08.2026 nicht erschienene Beklagte zu entscheiden.

Die Beklagte hat angekündigt zu beantragen, ihr im Falle ihrer Verurteilung gemäß § 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO zu gestatten, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ohne Rücksicht auf eine Sicherheitsleistung des Klägers abzuwenden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 20.08.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist zulässig und bis auf eine Nebenforderung begründet. Insoweit ist über sie antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden, nachdem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung trotz rechtzeitiger Ladung zum Termin nicht erschienen war. Im Hinblick auf die geltend gemachten Abmahnkosten ist durch streitiges Endurteil (unechtes Versäumnisurteil) zu entscheiden, weil sich die Klage insoweit als unbegründet erweist.

a) Die Klage ist zulässig.

aa) Die deutschen Gerichte sind nach Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (nachfolgend: Brüssel-Ia-Verordnung) international zuständig. Denn die Klage eines qualifizierten Verbraucherverbandes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung angeblich unwirksamer Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat im Sinn von Art. 7 Nr. 2 Brüssel-Ia-Verordnung eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zum Gegenstand (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08, juris Rn. 12). Nichts anderes gilt für den eingeklagten Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten, der dem Unterlassungsanspruch folgt.

bb) Das Oberlandesgericht Stuttgart ist gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 5 UKlaG, § 35 ZPO für die nach dem Unterlassungsklagengesetz erhobene Klage örtlich zuständig. Weil die Beklagte

weder im Inland eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz noch einen inländischen Aufenthaltsort hat, ist das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk die angeblich unwirksamen Klauseln verwendet wurden. Bei einer Verwendung im Internet geschieht dies überall dort, wo sich die Kunden mithilfe des Internetauftritts über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterrichten, die die Beklagte ihrem Vertragsangebot zugrunde legen will. Dem Kläger steht insoweit ein Wahlrecht zu (Köhler/Alexander in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 6 UKlaG Rn. 8), das er mit der Erhebung der Klage vor dem hier angerufenen Gericht wirksam ausgeübt hat.

b) Die Klage ist mit Ausnahme des Anspruchs auf Erstattung der Abmahnkosten begründet.

aa) In der Hauptsache hat der Kläger gegen die Beklagten gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG einen Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der angegriffenen Klauseln.

(1) Für den Unterlassungsanspruch ist gemäß Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (nachfolgend: Rom II-Verordnung) an das deutsche Recht anzuknüpfen (Deliktsstatut), weil die Klage auf Unterlassung der Verwendung angeblich unwirksamer Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine unerlaubte Handlung im Sinne dieser Vorschrift zum Gegenstand hat (BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08, juris Rn. 18). Der Ort des Schadenseintritts ist dabei der Ort, an dem die von der Rechtsordnung missbilligten Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet worden sind oder wahrscheinlich verwendet werden. Weil die Beklagte ihr Vertragsangebot jedenfalls auch an Kunden in Deutschland richtet, liegt dort der Ort des Schadenseintritts. Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich im vorliegenden Fall bei einer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 anstelle von Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa 19/08, juris Rn. 19; EuGH, Urteil vom 28.07.2016 – C-191/15, juris Rn. 43 ff.).

(2) Die Voraussetzungen des Unterlassungsanspruchs aus §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UKlaG liegen vor. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, die gemäß §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind.

(a) Die Wirksamkeit der unstreitig von der Beklagten gegenüber Verbrauchern mit Wohnsitz in Deutschland verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt sich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (nachfolgend: Rom I-Verordnung) ebenfalls nach deutschem Recht (vgl. BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08, juris Rn. 38; OLG Köln, Urteil vom 26.02.2016 – 6 U 90/15, juris Rn. 69), weil die in Ziffer 24 Satz 1 AGB getroffene Rechtswahl

zugunsten des schweizerischen Rechts gemäß Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung jedenfalls nicht anzuwenden ist.

(aa) Nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung können die Parteien eines Verbrauchervertrags durch wirksame Rechtswahl gemäß Art. 3 Rom I-Verordnung von dem sich aus Art. 6 Abs. 1 Rom I-Verordnung ergebenden Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers (Vertragsstatut) abweichen und den Vertrag ganz oder teilweise nach den Regelungen des Art. 3 Rom I-Verordnung einem davon verschiedenen Recht unterstellen. Ob Ziffer 24 Satz 1 AGB gemäß Art. 3 Abs. 5, Art. 10 Abs. 1 Rom I-Verordnung nach dem präsidentiven Vertragsstatut wirksam einbezogen worden ist, kann hier dahinstehen. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Rom I-Verordnung darf eine Rechtswahl dem Verbraucher jedenfalls nicht den Schutz der Bestimmungen entziehen, von denen nach dem ohne die Rechtswahl anzuwendenden Recht nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Dazu können auch die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 05.04.1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (nachfolgend: Klauselrichtlinie) gehören, soweit sie im Einklang mit deren Art. 8 ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu Art. 3 Abs. 1 Klauselrichtlinie führt daher das Fehlen eines Hinweises auf den Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts in der vom Unternehmer vorformulierten Regelung nach diesem Recht zur Einordnung der Klausel als missbräuchlich. Das hat im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung zur Folge, dass eine Rechtswahlklausel als „unverbindlich“ bzw. „nichtig“ nicht anzuwenden ist (vgl. EuGH, Urteile vom 28.07.2016 – C-191/15, juris Rn. 56, 71 und vom 14.09.2023 – C-821/21, juris Rn. 36, 74).

Die hier in Rede stehende Rechtswahlklausel ist als missbräuchlich im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Klauselrichtlinie anzusehen, weil Ziffer 24 Satz 1 AGB keinen Hinweis auf die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung enthält. Dass die Klauselrichtlinie räumlich-territorial im Verhältnis zu Drittstaaten wie der Schweiz nicht gilt, sondern Art. 6 Abs. 2 Klauselrichtlinie den Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihres Kollisionsrechts nur vorgibt, dass der Schutzstandard der Klauselrichtlinie nicht durch die Wahl des Rechts eines Drittstaates verloren gehen darf, ist unbeachtlich. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat mit der referierten Rechtsprechung einen Auslegungsgrundsatz zu Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung aufgestellt und dieses Recht beansprucht gemäß Art. 2 Rom I-Verordnung universelle Geltung auch in der Schweiz.

(bb) Es bewendet daher bei einer Anwendung von Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-Verordnung. Danach unterliegt ein Verbrauchervertrag grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher

seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Vertragsstatut). Maßgeblich dafür ist, dass die unternehmerische Tätigkeit willentlich auf das Aufenthaltsland des Verbrauchers in abstrakter Weise abzielt. Der Unternehmer muss seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer Mitgliedstaaten, darunter des Wohnsitzmitgliedstaats des Verbrauchers, herzustellen (EuGH, Urteil vom 07.12.2010 – C-585/08, juris Rn. 75). Bei dem Vertragsangebot des Beklagten, das sich an deutsche Verbraucher wendet, besteht kein Zweifel, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

(b) Die angegriffenen Klauseln halten einer Inhaltskontrolle am Maßstab der §§ 307 bis 309 BGB nicht stand.

(aa) Die Klausel unter Ziffer 4 lit. c) Satz 2 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 7 lit. a) BGB und § 309 Nr. 5 lit. b) BGB unwirksam. Die Klausel ist unter Berücksichtigung von Ziffer 4 lit. c) Satz 1 AGB zunächst dahin auszulegen, dass sie den Verwender berechtigt, bei einer Kündigung des Vertrages von dem Kunden eine „Gebühr“ in Höhe von 150,00 EUR zu verlangen. Dabei ist der in Rede stehende Finanzsanierungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zu qualifizieren (§ 675 Abs. 1 BGB), der für den Auftraggeber von Gesetzes wegen jederzeit kündbar ist (§ 627 Abs. 1 BGB) mit der Folge, dass der Dienstverpflichtete (nur) einen seiner bisherigen Leistung entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann (§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB). Anders als der Wortlaut („sofort fällig“) insinuiert, regelt die Klausel nicht den Zeitpunkt, zu dem „Gebühr“ zu zahlen ist, sondern nach ihrem Wortsinn den Grund der „Gebühr“, der an eine Kündigung des Vertrages knüpft. Eine Auslegung der Klausel ergibt überdies, dass die mit einem Betrag von 150,00 EUR pauschalierte „Gebühr“ zwar nicht als eindeutig zurechenbares Entgelt für eine Leistung des Verwenders anzusehen ist. Sie ist gleichwohl Entgeltbestandteil, weil die „Gebühr“ dazu bestimmt ist, die Gemeinkosten des Verwenders, die schon vor der Leistungserbringung anfallen, auf den Kunden umzulegen.

Auf eine derartige Abwicklungsklausel nach einem gekündigten Vertrag, die die Höhe der Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung regelt (vgl. Wurmnest in MünchKomm.BGB, 10. Aufl. 2025, § 308 Nr. 7 Rn. 6), findet § 308 Nr. 7 lit. a) BGB entsprechende Anwendung. Zwar betrifft § 308 Nr. 7 lit. a) BGB nach seinem Wortlaut allein Vergütungsregelungen für erbrachte Leistungen, während Ziffer 4 lit. c) Satz 2 AGB den Verwender dazu berechtigt, eine Vergütung auch für nicht erbrachte Leistungen zu verlangen. Es besteht aber sachlich kein Unterschied zwischen einer unangemessen hohen Vergütung für erbrachte und nicht erbrachte Leistungen, so dass eine entsprechende Anwendung von § 308 Nr. 7 lit. a) BGB gerechtfertigt ist (BGH, Urteil vom 05.05.2011 – VII ZR 181/10, juris Rn. 25). In beiden Fällen wird der Kunde davon abgehalten, sich vorzeitig vom Vertrag zu lösen. Wegen der vergleichbaren Interessenlage findet allerdings

auch § 309 Nr. 5 lit. b) BGB entsprechende Anwendung (BGH, Urteil vom 10.10.1996 – VII ZR 250/94, juris Rn. 15). Danach muss dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet werden, dass dem Klauselverwender überhaupt keine oder eine wesentlich niedrigere Pauschale zusteht.

Dem wird die Ziffer 4 lit. c) Satz 2 AGB nicht gerecht. Maßstab für die Angemessenheit im Sinne des § 308 Nr. 7 lit. a) BGB ist, was jeweils ohne die Klausel nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet wäre (BGH, Urteil vom 03.02.2005 – III ZR 268/04, juris Rn. 18). Angemessen wäre demnach eine Vergütung, die den vom Dienstverpflichteten bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entspräche (§ 628 Abs. 1 Satz 1 BGB). Darüber greift die Klausel hinaus, weil sie den Verwender ohne irgendeine Differenzierung dazu berechtigt, von dem Kunden die Erstattung von Gemeinkosten in Höhe von 150,00 EUR zu verlangen. Dies durfte der Verwender hier nicht für erforderlich halten, weil die Gemeinkosten nur anteilig für die tatsächliche Vertragslaufzeit angesetzt werden können (BGH, Urteil vom 29.05.1991 – IV ZR 187/90, juris Rn. 18). Überdies gestattet die Klausel dem Kunden nicht den nach § 309 Nr. 5 lit. b) BGB erforderlichen Nachweis, dass dem Verwender überhaupt keine oder nur eine wesentlich niedrigere Pauschale zusteht.

(bb) Die Klausel unter Ziffer 13 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 5 lit. b) BGB unwirksam. Die Klausel ist dahin auszulegen, dass sie den Verwender dazu berechtigt, von dem Kunden für eine Mahnung den Ersatz eines Verzugsschadens in der pauschalierten Höhe von 15,00 CHF zu verlangen. Ob die Höhe der Pauschale mit 15,00 CHF nach Maßgabe von § 309 Nr. 5 lit. a) BGB angemessen ist, kann dahinstehen. Die Klausel wäre nach § 309 Nr. 5 lit. b) BGB nur dann wirksam, wenn sie – wie hier nicht der Fall – dem Kunden ausdrücklich den Nachweis gestattete, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

(cc) Die Klausel unter Ziffer 17 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 13 lit. b) BGB unwirksam, weil sie für eine Kündigung des Finanzsanierungsvertrages eine strengere Form als die Textform vorgibt, ohne dass in Bezug auf die Kündigung von Verträgen dieser Art gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB eine vorrangig einzuhaltende Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

(dd) Die Klausel unter Ziffer 19 Satz 1 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 308 Nr. 7 lit. a) BGB unwirksam. Die Klausel stellt gegenüber Ziffer 4 lit. c) Satz 2 AGB klar, dass auch im Falle einer Vertragskündigung durch den Kunden der Verwender berechtigt ist, von dem Kunden die Zahlung u.a. der in Ziffer 4 lit. c) Satz 1 AGB geregelten „Gebühr“ zu verlangen. Eine Abwicklungsklausel dieses Inhalts hält den Kunden davon ab, sich von dem Vertrag vorzeitig zu lösen, und zwar auch dann, wenn die Kündigung durch ein pflichtwidriges Verhalten des Verwenders veranlasst wird.

(ee) Die Klausel unter Ziffer 21 Satz 1 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unwirksam, weil sie die Bestätigung der Tatsache enthält, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen

des Klauselverwenders „gelesen und verstanden“ zu haben. Sie führte bei ihrer Wirksamkeit zur Umkehr der Beweislast hinsichtlich einer Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 305 Abs. 2 BGB zum Nachteil des Kunden (vgl. BGH, Urteil vom 24.03.1988 – III ZR 21/87, juris Rn. 35; BGH, Beschluss vom 28.03.1996 – III ZR 97/95, juris Rn. 6).

(ff) Die Klausel unter Ziffer 21 Satz 2 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 309 Nr. 12 lit. b) BGB unwirksam. Sie enthält vom Standpunkt des Kunden die Bestätigung der Tatsache, von dem Klauselverwender auf die Möglichkeit „hingewiesen worden zu sein“, die Verwendung der eigenen Daten zu Werbe- und Marketingzwecken telefonisch oder schriftlich zu untersagen. Dabei muss es sich um eine für einen Streit zwischen den Parteien potentiell entscheidungserhebliche Tatsache handeln, die sich zum Nachteil des Kunden auswirken kann. So kann es liegen, wenn der Verwender aufgrund Gesetzes oder Vertrages zur Erteilung einer Information verpflichtet ist. Obschon der anwaltlich vertretene Kläger zu datenschutzrechtlich determinierten Informationspflichten schlichtweg nichts vorträgt, impliziert Ziffer 21 Satz 2 AGB, dass die Beklagte als Klauselverwender selbst davon ausgeht, zur Erteilung von Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden verpflichtet zu sein. Die Klausel ist daher dazu bestimmt, die Beweislast hinsichtlich der Erfüllung dieser tatsächlich oder auch nur vermeintlich bestehenden Verpflichtung des Klauselverwenders zum Nachteil des Kunden umzukehren.

(gg) Die Klausel unter Ziffer 23 Satz 2 ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam. Die Regelung, dass „[a]nstelle einer unwirksamen Bestimmung [...] eine wirksame zu treten [hat], welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des entsprechenden Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, um den gleichen oder zumindest ähnlichen Erfolg zu erzielen“, läuft auf eine salvatorische Klausel hinaus. Der Verwender kann die Gerichte aber nicht dazu ermächtigen, eine pauschal und unsorgfältig gefasste Klausel auf das gesetzlich zulässige Maß zu beschränken und ihr damit überhaupt erst einen bestimmten Inhalt zu geben (BGH, Urteil vom 05.05.2015 – XI ZR 214/14, juris Rn. 16 f.). Durch den Gebrauch einer solchen Klausel wälzt die Beklagte als Klauselverwender das sie betreffende Risiko der Wirksamkeit in unangemessener Weise auf den Kunden ab, dem zugemutet wird, den jeweils gerade noch zulässigen Inhalt unwirksamer Klauseln zu ermitteln (vgl. BGH, Urteil vom 06.10.1982 – VIII ZR 201/81, juris Rn. 31).

(hh) Die Klausel unter Ziffer 24 Satz 1 AGB ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB unwirksam. Nach der dargestellten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, der sich der Senat anschließt, muss die Rechtswahlklausel einen Hinweis auf den Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts nach Art. 6 Abs. 2 Rom I-Verordnung enthalten, um zur Anwendung zu gelangen. Dies impliziert

jedenfalls eine Transparenzkontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB, der die Ziffer 24 Satz 1 AGB nicht gerecht wird. Ob die Klausel nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB einer Inhaltskontrolle in Bezug auf das gewählte Recht unterliegt – wovon der Kläger ohne irgendeine Begründung ausgeht –, oder ob insoweit die in Art. 6 Abs. 1 Rom I-Verordnung vorausgesetzte Rechtswahlfreiheit vorgeht (vgl. Wurmnest in MünchKomm.BGB, 10. Aufl. 2025, § 307 Rn. 334), braucht der Senat nicht zu entscheiden.

(ii) Die Klausel unter Ziffer 24 Satz 2 AGB ist wegen Verstoßes gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB unwirksam. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO bestimmt, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung unwirksam ist, wenn für die Klage von Gesetzes wegen ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Zwar gehen die Art. 25, 26 Brüssel Ia-Verordnung in ihrem Anwendungsbereich den §§ 38 ff. ZPO vor (vgl. BGH, Urteil vom 20.03.1980 – III ZR 151/79, juris Rn. 14). Allerdings setzte dies gemäß Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-Verordnung voraus, dass die internationale Zuständigkeit eines oder mehrere Gerichte eines Mitgliedstaats der Europäischen Union vereinbart worden ist, während Ziffer 24 Satz 2 AGB als Gerichtsstand den Sitz der Beklagten in der Schweiz bestimmt. Weil sich die Zulässigkeit einer solchen internationalen Gerichtsstandsvereinbarung nach deutschem Prozessrecht (lex fori) beurteilt (vgl. statt aller Bork in Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 38 Rn. 25 f. mwN), ist nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO auch darüber zu befinden, welche Zuständigkeiten nicht verändert werden dürfen (Bork in Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 40 Rn. 11). Die Klausel sieht keine Bereichsausnahme für die Begründung eines ausschließlichen inländischen Gerichtsstandes z.B. nach § 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO vor, sondern bestimmt uneingeschränkt die „ausschließliche“ Zuständigkeit ausländischer Gerichte. Eine solche Bereichsausnahme lässt sich auch nicht aufgrund einer Auslegung der Gerichtsstandsklausel unter Einbeziehung von Ziffer 24 Satz 3 AGB begründen. Diese Klausel stellt eine Anwendung der Ziffer 24 Satz 2 AGB unter den Vorbehalt entgegenstehender „Verbraucherschutzvorschriften“, ohne diese jedoch hinreichend klar und eindeutig zu bezeichnen. Auf diese Weise wird der durch § 29c Abs. 1 Satz 2 ZPO bezweckte Schutz des Verbrauchers vor einer ortsfernen Inanspruchnahme durch den Unternehmer in einem gegen ihn geführten Rechtsstreit durch die internationale Gerichtsstandsvereinbarung in Ziffer 24 Satz 2 AGB unterlaufen. Mit diesem Regelungsinhalt weicht die Gerichtsstandsklausel in einer entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessenen benachteiligenden Art und Weise von dem Leitgedanken der gesetzlichen Regelung des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO ab (im Ergebnis ebenso KG, Urteil vom 05.06.2014 – 22 U 90/13, juris Rn. 26 ff.).

(c) Im Hinblick auf die Verwendung der angegriffenen Klauseln besteht auch die erforderliche Wiederholungsgefahr. Für deren Vorliegen spricht eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte

nicht widerlegt hat, (auch) weil sie keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15, juris Rn. 69).

bb) Ersatz seiner Aufwendungen für die Abmahnung kann der Kläger nicht verlangen.

(1) Der Aufwendungsersatzanspruch beurteilt sich gemäß Art. 4 Abs. 1 Rom II-Verordnung ebenfalls nach deutschem Recht.

(2) Die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten nach § 5 UKlaG, § 13 Abs. 1 bis 3 UWG sind – worauf der Senat den Kläger im Termin überobligationsmäßig (§ 139 Abs. 2 Satz 1 ZPO) hingewiesen hat – nicht schlüssig dargelegt, weil das Schreiben vom 10.11.2025 nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG entspricht. Danach muss in der Abmahnung klar und verständlich die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände angegeben werden. Mit Blick auf den geltend gemachten Rechtsverstoß muss die Abmahnung den Abgemahnten in die Lage versetzen, das als wettbewerbswidrig bezeichnete Verhalten unter den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen und daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen, auch wenn der Wettbewerbsverstoß in rechtlicher Hinsicht nicht richtig und umfassend beurteilt zu werden braucht (BGH, Urteile vom 21.01.2021 – I ZR 17/18, juris Rn. 26 und vom 28.07.2022 – I ZR 205/20, juris Rn. 41; Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 16).

Der Kläger hat hier die Wirksamkeit der Klauseln ohne irgendeine Begründung des anwendbaren Sachrechts nach den §§ 307 bis 309 BGB beanstandet, obschon sich wegen der Rechtswahlklausel in Ziffer 24 Satz 1 AGB eine Anwendung des schweizerischen Rechts geradezu aufgedrängt hat. Hierzu hat der Kläger lediglich festgestellt: „Die Klausel Ziff. I.8. verstößt gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB (sic.). Bei einer Verwendung der Klauseln im Deutschland (sic.) gegenüber deutschen Verbrauchern gilt deutsches Recht, was zum Verstoß gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung führt.“

Steht – wie im vorliegenden Fall – die Anwendung eines anderen als des deutschen Rechts konkret in Rede, muss sich die Abmahnung damit nachvollziehbar auseinandersetzen, um den Abgemahnten in die Lage einer sachgerechten Prüfung zu versetzen. Eine Anwendung des deutschen Rechts setzt – wie ausgeführt wurde – in rechtlicher Hinsicht das Fehlen eines Hinweises auf den Schutz durch die zwingenden Bestimmungen des Verbraucherrechts in den vom Unternehmer verwendeten formularvertraglichen Bestimmungen voraus. Dass es in tatsächlicher Hinsicht an einem solchen Hinweis fehle, ist dem Schreiben vom 10.11.2025 nicht zu entnehmen. Damit werden die Anforderungen des § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG jedenfalls unter dem Aspekt, dass die tatsächlichen Umstände der Rechtsverletzung klar und verständlich anzugeben

sind, verfehlt. Das zeigt sich zumal im vorliegenden Fall, in dem sich die Beklagte damit verteidigt, dass einzelne Klauseln nach schweizerischem Recht nicht zu beanstanden seien. Es ist sonach das Versäumnis des anwaltlich vertretenen Klägers, in der Abmahnung auf die entscheidende Vorfrage des anwendbaren Sachrechts in keiner Weise nachvollziehbar eingegangen zu sein.

cc) Die Ordnungsmittellandrohung hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Zwar ist das Unterliegen des Klägers hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung der Abmahnkosten unter Zugrundelegung eines hypothetischen Gesamtstreitwerts als geringfügige Zuvielforderung im Sinne des § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO anzusehen. Der Senat macht aber von seinem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch, die hierdurch entstandenen Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Der Kläger hat durch die unzureichende Abmahnung den Rechtsstreit mit zu verantworten. Daher entspricht es dem übergeordneten Grundsatz der Kostengerechtigkeit, ihn im Verhältnis seines Unterliegens an den Kosten des Rechtsstreits zu beteiligen.

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 2 ZPO, soweit die Beklagte im Wege des Teil-Versäumnisurteils verurteilt worden ist, und im Übrigen aus § 708 Nr. 11 Var. 2 ZPO, § 711 ZPO.

4. Über den angekündigten Antrag der Beklagten auf Gewährung von Vollstreckungsschutz nach § 712 Abs. 1 Satz 1 ZPO war nicht zu entscheiden, weil es sich dabei um einen Sachantrag handelt, der in der mündlichen Verhandlung gestellt werden muss (BGH, Beschluss vom 06.06.2006 – XII ZR 80/06, juris Rn. 7). Dessen ungeachtet fehlte es an einer Darlegung der Vollstreckungsschutzvoraussetzungen.

5. Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG, § 3 ZPO.


Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht


Richter
am Oberlandesgericht